

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 27. Mai 2002 aufgrund des § 7 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

VERORDNUNG
über den Fangbericht und
die Fangstatistik

Inhaltsverzeichnis

1	Regelungsinhalt
2	Formblatt über den Fangbericht
3	Inhalt des Fangberichtes
4	Inhalt der Fangstatistik
5	Formulare
6	Kundmachung, Inkrafttreten

§ 1

Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- den Inhalt und die Form des Fangberichtes,
- den Inhalt und die Form der Fangstatistik,
- den Zeitpunkt der Abgabe des Fangberichtes und der Fangstatistik.

§ 2

Formblatt über den Fangbericht

- (1) Der Fischereiausübungsberechtigte hat dem Fischergast anlässlich der Ausstellung einer Lizenz ein Formblatt für den Fangbericht auszufolgen.
- (2) Der Fischergast hat seine Fänge in den Fangbericht einzutragen.
- (3) Übt der Fischereiausübungsberechtigte selbst den Fischfang aus, hat er seine Fänge in den Fangbericht einzutragen.
- (4) Der Fischergast hat nach Ablauf seiner Fangberechtigung den Fangbericht innerhalb von 14 Tagen dem Fischereiausübungsberechtigten in ausgefülltem Zustand abzugeben. Der Fangbericht ist auch dann abzugeben, wenn keine Fische oder Krustentiere entnommen worden sind.
- (5) Der Fangbericht hat für jedes Revier gesondert zu erfolgen, es sei denn, die dem Fangbericht zugrunde liegende Lizenz gilt für mehrere zusammenhängende Fischereireviere, die von einem Fischereiausübungsberechtigten gemeinsam bewirtschaftet werden.

§ 3

Inhalt des Fangberichtes

Der Fangbericht hat folgende Daten zu enthalten:

- Art der entnommenen Fische, Salmoniden nach Stückzahlen, alle anderen nach Länge (Zentimeter) und/oder Gewicht (Kilogramm);
- Art der entnommenen Krustentiere und Muscheln nach Stückzahlen;
- der unbeabsichtigte Fang oder die unbeabsichtigte Tötung der gemeinen Flussmuschel.

§ 4

Inhalt der Fangstatistik

- (1) Der Fischereiausübungsberechtigte hat den von jedem Lizenznehmer übermittelten bzw. seinen eigenen Fangbericht zu sammeln und daraus pro Kalenderjahr und Fischereirevier bzw. für mehrere zusammenhängende Fischereireviere (§ 2 Abs. 4) eine Fangstatistik zu erstellen.
- (2) Der Fischereiausübungsberechtigte hat bis zum 30. Juni des Folgejahres die Fangstatistik, getrennt nach Fischereirevieren bzw. für mehrere zusammenhängende Fischereireviere (§ 2 Abs. 4), dem zuständigen Fischereirevierversand schriftlich oder auf elektronischem Wege abzugeben.
- (3) Die Fischereirevierversände haben die Daten der Fangstatistik zu sammeln.

§ 5

Formulare

- (1) Der Inhalt des Formblattes über den Fangbericht und die Fangstatistik ist in den Anlagen zu dieser Verordnung festgelegt. Die Formulare können vom Fischereiausübungsberechtigten über die Fischereirevierversände auf formlosen Antrag bezogen werden.
- (2) Wenn ein Fischereiausübungsberechtigter eigene Formulare verwendet, haben sie den Erfordernissen der Anlage zu entsprechen.

§ 6

Kundmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist in der Geschäftsstelle des Verbandes durch Anschlag und in den Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände durch Auflage über einen Zeitraum von zwei Wochen kundzumachen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Dr. Anton Öckher
Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

Fangbericht

Revier(e):

Datum von.....bis.....

			Stk.	Länge in cm/Gewicht in kg
Aalrutte	**	-		
Aitel, Döbel	**	X		
Äsche	*	°		
Bachforelle	*	°		
Bachsaibling	*	°		
Barbe	**	X		
Brachse	**	X		
Flussbarsch	**	-		
Hecht	**	-		
Huchen	*	°		
Karpfen	**	X		
Maräne, Renke	*	°		
Nase	**	X		
Regenbogenforelle	*	°		
Russnase	**	X		
Schleie	**	X		
Schied	**	X		
Seeforelle	*	°		
Seesaibling	*	°		
Sterlet	**	-		
Wels	**	-		
Wildkarpfen	**	X		
Wolgazander	**	-		
Zander	**	-		
Edel-, Sumpf-, Steinkrebs, männlich	*			
Gemeine Flussmuschel, unbeabsichtigter Fang oder Tötung	*			

Gesamt Summe

Summe Salmoniden	°
Summe Cypriniden	X
Summe Raubfische	-
Summe Krustentiere	
Summe Gemeine Flussmuschel	

Gemäß § 3 dieser Verordnung sind Salmoniden (*) nach Stückzahlen, alle andere Fische nach Länge und/oder Gewicht (**) sowie Krustentiere (*) nach Stückzahlen anzugeben.

Name, Anschrift und Unterschrift des Lizenznehmers:

An den
Fischereirevierversand

.....

Fangstatistik

Im Kalenderjahrwurden im/in den Revier(en)
folgende Wassertiere entnommen

	Stk.	Gewicht in kg
Aalrutte		
Äsche		
Bachforelle		
Bachsaibling		
Barbe		
Brachse		
Flussbarsch		
Hecht		
Huchen		
Karpfen		
Maräne, Renke		
Nase		
Regenbogenforelle		
Russnase		
Schleie		
Schied		
Seeforelle		
Seesaibling		
Sterlet		
Wels		
Wildkarpfen		
Wolgazander		
Zander		
Edel-, Sumpf-, Steinkrebs, männlich		
Gemeine Flussmuschel		

Gesamt Summe

Summe Salmoniden	°
Summe Cypriniden	x
Summe Raubfische	-
Summe Krustentiere	
Summe Gemeine Flussmuschel	

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und um Eintragung in den nicht öffentlichen Teil des Fischereikatasters.

Name, Anschrift und Unterschrift des Fischereiausübungsberechtigten: